

Einfache Anfrage Hartmann-Rapperswil-Jona vom 8. September 2010

## **Taxfestlegung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. November 2010

Roland Hartmann-Rapperswil-Jona stellt in seiner Einfachen Anfrage vom 8. September 2010 verschiedene Fragen zur Festlegung und Abrechnung der Eigenleistungen von Nutzerinnen und Nutzern von Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Seit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (abgekürzt NFA) am 1. Januar 2008 trägt der Kanton St.Gallen die Verantwortung für die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots für erwachsene Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen. Er ist zuständig für Planung, Steuerung, Bewilligung, Aufsicht und Finanzierung des Angebots an Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung in seinem Hoheitsgebiet. Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (SR 831.26; abgekürzt IFEG) umfasst die dazu massgebenden Eckwerte.

Die Regierung des Kantons St.Gallen hat am 23. März 2010 das Konzept über die Gewährleistung des Angebots an Einrichtungen für Menschen mit Behinderung verabschiedet und nach Art. 10 IFEG dem Bundesrat zur Genehmigung eingereicht. Der Bundesrat hat das Konzept am 24. September 2010 genehmigt. Die bestehenden kantonalen Gesetzesgrundlagen sind auf der Basis des Konzepts zu erneuern (vgl. auch Nachtrag zum Grossratsbeschluss über Behinderteneinrichtungen vom 23. Januar 2007, nGS 42-50). Es ist vorgesehen, dem Kantonsrat im Jahr 2012 dazu eine Vorlage zu unterbreiten. Das Konzept nach Art. 10 IFEG enthält unter anderem Grundsätze für die künftige Finanzierung der Leistungen für Menschen mit Behinderung. Bei der Ausgestaltung des künftigen Finanzierungsmodells ist die Gesamtsicht der Kostenbeteiligung des Kantons St.Gallen zu berücksichtigen. Die Kostenbeteiligung erfolgt einerseits durch subjektbezogene Beiträge an die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (Staatsbeiträge) und andererseits durch Beiträge an die Kostenbeteiligung der Nutzerinnen und Nutzer mittels Ergänzungsleistungen (indirekte Beiträge der öffentlichen Hand an die Einrichtungen).

Bis zum Vollzug der neuen Gesetzesgrundlagen erfolgt die Finanzierung der Leistungen der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung gemäss den Vorgaben des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1; abgekürzt SHG) auf der Grundlage der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (sGS 381.31; abgekürzt IVSE). Beiträge nach der IVSE werden nach Art. 41 SHG sowohl für st.gallische Betreuungsbedürftige in ausserkantonalen Einrichtungen wie auch für Einrichtungen mit Standort im Kanton St.Gallen ausgerichtet. Mit der Leistungsabgeltung nach Art. 20 ff. IVSE werden aktuell die *vollen Kosten* eines Aufenthalts in einer sozialen Einrichtung, die der IVSE unterstellt ist, abgegolten (Taxen und Betriebsbeiträge). Erwachsene Menschen mit Behinderung müssen sich nach Art. 28 Abs. 1 und 2 IVSE an den Kosten der Leistungsabgeltung teilweise oder vollständig aus ihrem Einkommen und aus Anteilen des Vermögens beteiligen. Die Berechnung der Kostenbeteiligung erfolgt nach Art. 28 Abs. 3 IVSE nach den im Wohnkanton geltenden Regeln. Somit können sich für Einrichtungen mit Nutzerinnen und Nutzern aus verschiedenen Kantonen die Vorgaben für die Berechnung der Kostenbeteiligungen je Wohnkanton unterscheiden. Mit der NFA hat diese Komponente grössere Be-

deutung erlangt, weshalb der Kanton St.Gallen das künftige Finanzierungsmodell in Zusammenarbeit mit den SODK Ost-Kantonen und dem Kanton Zürich erarbeitet.

Die aktuelle Berechnung der Kostenbeteiligung bzw. die Festlegung der Taxen für Nutzerinnen und Nutzer mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen richtet sich nach Art. 15 der Verordnung zur IVSE (sGS 387.21). Die Kostenbeteiligung wird auf der Grundlage des anrechenbaren Nettoaufwands der Einrichtung gemäss IVSE berechnet. Der Kanton St.Gallen fordert daher von einer Einrichtung eine Erhöhung der Taxen, wenn die Kosten und somit die Leistungsabgeltung gemäss IVSE entsprechend angestiegen sind. Da die Taxe bei der Berechnung Ergänzungsleistungen berücksichtigt wird, kann eine Taxerhöhung auch die Höhe der Ergänzungsleistungen beeinflussen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der erwähnte Fall ist systembedingt ein Einzelfall, weil die Taxe für jede Einrichtung für Menschen mit Behinderung individuell berechnet und festgelegt wird. Es werden keine systematisch höheren Taxen für st.gallische Betreuungsbedürftige in ausserkantonalen Einrichtungen verlangt.
2. Eine Taxerhöhung erfolgt dann, wenn der anrechenbare Nettoaufwand einer Einrichtung gestiegen ist. Die Erhöhung gründet also auf höheren Aufenthaltskosten.
3. Es ist korrekt, dass bei einer Taxerhöhung die Berechnung der Ergänzungsleistungen überprüft und die Ergänzungsleistungen gegebenenfalls angepasst werden. Einkommens- und vermögensstärkere Personen müssen die Taxerhöhungen selbst übernehmen, sofern sie auch bei einer höheren Taxe noch keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben.